

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/2/24 2002/14/0153

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.02.2004

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §110 Abs2;

BAO §275;

Rechtssatz

Eine Frist ist dann im Sinne der Mängelbehebungsvorschriften der Bundesabgabenordnung angemessen, wenn die Fristbemessung den besonderen Verhältnissen sachgerecht Rechnung trägt und der Berufungswerber in die Lage versetzt wird, dem Auftrag innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß nachzukommen (Hinweis E 10.3.1994, 93/15/0092).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002140153.X01

Im RIS seit

26.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$